

# Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

## Kreativwirtschaft Projekt

### Ziele

Kreative Unternehmen tragen maßgeblich zur wirtschaftlichen Dynamik eines Standorts bei. Ihr wirtschaftlicher Mehrwert geht dabei weit über die Produktion kreativer Produkte und die Schaffung von nachhaltigen Arbeitsplätzen hinaus. Durch ihre einzigartige Herangehensweise an komplexe Herausforderungen und das überwiegend multidisziplinäre Arbeiten sind sie Treiber für Innovation und haben wegweisende Einflüsse auf andere Branchen. Kreatives Schaffen ist darüber hinaus ein deutlich sichtbares und identitätsstiftendes Element im Leben jeder Stadt. Eine blühende Kreativwirtschaft macht eine Stadt für Einwohner\*innen, Besucher\*innen und Investor\*innen attraktiv.

Deshalb zielt diese Förderung darauf ab, die Entwicklung von kreativwirtschaftlichen Produkten, Dienstleistungen und Prozessen zu erleichtern, die vorhandenen Strukturen zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Kreativwirtschaft zu erhöhen. Zudem werden mit dieser Förderung positive Impulse in Bezug auf Innovation, Wachstum und Beschäftigung in Wien gesetzt.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- **Klimaschutz/Umweltziele**  
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt.
- **Diversität**  
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Diversität im Rahmen der Projektumsetzung Berücksichtigung findet.

### Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an bestehende Unternehmen sowie Unternehmen in Gründung der Wiener Kreativwirtschaft. Als Kreativwirtschaft sind die folgenden Bereiche definiert: Architektur, Design, Filmwirtschaft, Kunstmarkt, Mode, Multimedia und Games, Musikwirtschaft und Verlagswesen.

Neben bestehenden Unternehmen der Kreativwirtschaft sind insbesondere auch Absolvent\*innen einschlägiger Ausbildungseinrichtungen sowie bereits kreativ Tätige angesprochen, die durch das Förderprogramm creative\_project zur Unternehmensgründung ermutigt werden.

Im Rahmen von partnerschaftlichen Förderanträgen sind unter der Bedingung, dass der\*die Lead-Partner\*in ein bestehendes oder in Gründung befindliches Unternehmen in Wien ist, abgesehen von weiteren förderbaren Unternehmen, auch Vereine und Rechtsträger\*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Kultur-, Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar.

### Förderbare Projekte

Das Förderprogramm creative project unterstützt Kreativunternehmen bei der Entwicklung von neuen kreativen Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen aus den Bereichen Architektur, Design, Filmwirtschaft, Kunstmarkt, Mode, Multimedia und Games, Musikwirtschaft und Verlagswesen.

Die kreative Qualität des Vorhabens und der nachhaltige, wirtschaftliche Mehrwert für die Unternehmen stehen im Fokus. Das zugrunde liegende kreative Konzept muss qualitativ hochwertig sein und sich durch ein Alleinstellungsmerkmal vom Marktangebot deutlich abheben. Ein wesentliches Merkmal der zu entwickelnden Produkte, Dienstleistungen und Prozesse ist die Reproduzierbarkeit und Standardisierbarkeit. Projekte müssen in ein schlüssiges unternehmerisches Gesamtkonzept eingebettet sein und eine erfolgsversprechende Markterschließungsstrategie zur erstmaligen Ansprache der Zielgruppe und initialen Positionierung beinhalten.

Bei Unternehmen in Gründung wird der nachhaltige Aufbau von relevanten Unternehmensprozessen und -strukturen gefördert. Projekte von bestehenden Unternehmen müssen sich deutlich von bereits zuvor umgesetzten Projekten unterscheiden.

Die Umsetzung des Projekts muss zu wesentlichen Teilen durch unternehmensinternes Personal erfolgen und wird ergänzt durch den Zukauf von externen Dienstleistungen, um einen nachhaltigen Wissensaufbau im Unternehmen sicherzustellen.

## Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen.  Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis				
Voraussetzung der Förderge- währung (siehe Punkt 2.)	Förderbare Förderwerber*innen: kleine, mittlere und große Unternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:				
	Mitarbeiter*in- nen		Jahresumsatz		Bilanzsumme
Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.
Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
Großes Unternehmen	> 250 MA	und	über € 50 Mio.	oder	über € 43 Mio.
	Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen.  Als Projektpartner*innen bei partnerschaftlichen Antragstellungen sind neben den oben genannten Unternehmen zusätzlich auch Vereine und				

	Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Kultur-, Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar.
Förderart (siehe Punkt 3.)	Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)	<p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können.</li> <li>• Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.</li> </ul>
Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)  Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angestellten</li> <li>• freien Dienstnehmer*innen</li> <li>• Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen</li> </ul> <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Arbeitsleistungen Dritter</li> <li>• Kosten für Beratung</li> <li>• Kosten für Schulungen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Vertrieb und Marketing (beschränkt auf Markteintrittskosten)</li> </ul> <p><u>Reisekosten</u> gefördert werden ausschließlich Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Flugreisen – ausgenommen in Nachbarländer von Österreich) in der 2. Klasse oder Economy-Class bzw.</li> <li>• die Anmietung eines Mietwagens für die Dauer von max. einer Woche pro Reise sowie</li> <li>• Nächtigungskosten (diese sind auf EUR 200 pro Person und Tag beschränkt)</li> </ul> <p><u>Materielle und Immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinen und maschinelle Anlagen, Instrumente und Ausrüstungen, branchenspezifische Erstausrüstung (für Unternehmen in Gründung)</li> <li>• Softwarelizenzen, Schutzrechte</li> </ul> <p><u>Sach- und Materialkosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschaffungskosten von Verbrauchsmaterialien</li> </ul>
Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• aktivierte Eigenleistung</li> <li>• Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs</li> <li>• Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten</li> <li>• Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden</li> <li>• Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto (ausgenommen Reisekosten)</li> <li>• Kosten für künstlerische Produktionen (bspw. Theater-, Film- und Musikproduktionen)</li> <li>• Kosten für die Produktion von Handelswaren bzw. Serienproduktion</li> <li>• Werbeschaltungen</li> </ul>
Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)	Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.
Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 10.000
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	50 %
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 200.000

<p>Bonus (siehe Punkt 7.3.)</p>	<p><u>Gründungsbonus</u> Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein Gründungsbonus kann pro gefördertem Unternehmen nur einmal vergeben werden.</p> <p><u>Frauenbonus</u> Der Frauenbonus beträgt EUR 10.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.</p>
<p>Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)</p>	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Antragsbestätigung</li> <li>● De-minimis Erklärung</li> <li>● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung</li> <li>● Lebenslauf des*der Projektleiter*in</li> </ul>
<p>Partnerschaftliche Förderanträge (siehe Punkt 9.1.2.)</p>	<p>Eine partnerschaftliche Antragstellung ist möglich.</p>
<p>Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)</p>	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
<p>Fortschrittsbericht (siehe Punkt 9.5.1.)</p>	<p>Es ist halbjährlich ein Fortschrittsbericht zu legen.</p>
<p>Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)</p>	<p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.</p>
<p>Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)</p>	<p>Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.</p>

<p>Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)</p>	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Verschreibung.</p>
<p>Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen (siehe Punkt 9.6.4.)</p>	<p>Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigten Lead-Partner*in. Der*die Lead-Partner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.</p> <p>Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie bzw. des vorliegenden Programmdokuments neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.</p>
<p>Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)</p>	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich.</p> <p>Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p>